

# **Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt**

**Vom 02.10.2013**

**in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 22.06.2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Module und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan/Modulhandbuch
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 8 Praxissemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen-Management ist es, qualifizierte Berufstätige als Ingenieure für den Einsatz im Schnittstellenbereich zwischen Technik und Betriebswirtschaft auszubilden. <sup>2</sup>Angepasst an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe bietet der Studiengang eine berufsbegleitende und praxisbezogene Qualifizierung.
- (2) <sup>1</sup>Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, im industriellen Umfeld praktische Aufgabenstellungen eigenverantwortlich zu lösen, das Management zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen. <sup>2</sup>Zusätzlich zur Vermittlung von rein ingenieurwissenschaftlichem und rein betriebswirtschaftlichem Wissen erfolgt insbesondere eine Qualifikation in integrativen Fächern. <sup>3</sup>Die Absolventen sollen neben fachlichen Basis- und Vertiefungskompetenzen soziale und methodische Kompetenzen erwerben.
- (3) <sup>1</sup>Die Absolventen sollen nach ihrem Studium für folgende Tätigkeitsfelder qualifiziert sein:
- Vertrieb, Marketing und Produktmanagement,
  - Beschaffung, Produktionsplanung und Logistik,
  - Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung,
  - Planung, Steuerung und Optimierung von Geschäftsprozessen,
  - Bereichs- und Unternehmens-Controlling,
  - Leitung von Projekten und Teams
- (4) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach 11 Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Das erworbene ingenieurwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Wissen befähigt die Absolventen im industriellen Umfeld qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. <sup>3</sup>Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst berufsbegleitend neun theoretische Studiensemester sowie zwei Praxissemester. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Semester, der zweite Studienabschnitt umfasst fünf theoretische Semester und zwei Praxissemester, die als 8. und 9. Semester geführt werden. <sup>4</sup>Das Studium findet in Teilzeit statt.

## **§ 4 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie die erfolgreich abgeleiteten Praxissemester werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Semester 20 Leistungspunkte vergeben, für ein Praxissemester werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## **§ 5 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

## **§ 6 Studienplan/Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Der zuständige Studienfakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan/ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan/das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan/das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Präsenztage und deren Umrechnung in Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  3. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
  4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
  5. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,

6. die Ausbildungsziele und –inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
  7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
- (3) Im Studienplan/Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten werden.

## **§ 7**

### **Vorrückungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nicht berechtigt, wer mehr als zwei Module aus dem ersten Studienabschnitt oder mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes nicht erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Zum Eintritt in das erste Praxissemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) sowie 20 ECTS aus dem zweiten Studienabschnitt erzielt hat.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studienzeiten sowie mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aus den theoretischen Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes.

## **§ 8**

### **Praxissemester**

<sup>1</sup>Ein Praxissemester umfasst jeweils 10 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. <sup>2</sup>Es ist erfolgreich abgelegt, wenn dies durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle dokumentiert ist und ein ordnungsgemäßer Bericht darüber vorgelegt und genehmigt wurde.

## **§ 9**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und

2. die praktischen Studienzeiten mit Erfolg abgeleistet wurden.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

## **§ 10 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2013/2014 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 22.04.2013 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 02.10.2013

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Diese Satzung wurde am 07.10.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.10.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 07.10.2013.